

**Antwortmail aus dem**

**Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
- Referat SW 10 -  
Städtebaurecht und Bauplanungsrecht**

.....

für Ihre E-Mail vom 01.12.2012 an das Bundesministerium der Justiz, die zuständigkeithalber von hier beantwortet wird, danke ich Ihnen.

Kraft der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung ist der Bund auf dem Gebiet des Bauplanungsrechts für die Gesetzgebung, nicht aber für den Vollzug zuständig. Dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist es daher grundsätzlich nicht gestattet, verbindliche Auslegungshinweise zu geben.

Allgemein kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind diejenigen Gebiete, die weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereich eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 und 2 BauGB) noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Zulässig sind sie im Außenbereich jedoch nur dann, wenn darüber hinaus die Erschließung gesichert ist und dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Entgegenstehende öffentliche Belange können z. B. aus schädlichen Umwelteinwirkungen entsprechender Anlagen erwachsen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB.) Öffentliche Belange können auch dann entgegenstehen, wenn die Gemeinde in einem Flächennutzungsplan bestimmte, ausreichend groß bemessene Flächen für Windenergie vorgesehen hat; außerhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen grundsätzlich unzulässig (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

.....